

Hinweis zur Rechnungslegung

Rechnungslegungen nach dem 31. Dezember 2013 haben ausschließlich elektronisch gemäß § 5 IKT-Konsolidierungsgesetz zu erfolgen und werden vom Bund in jeder anderen Form ausnahmslos zurückgewiesen (siehe Bundesgesetzblatt II, Jahrgang 2012 ausgegeben am 27. Dezember 2012, 505. Verordnung: e-Rechnungsverordnung).

IKT-Konsolidierungsgesetz – IKTKonG: siehe Bundesgesetzblatt I, Jahrgang 2012 ausgegeben am 24. April 2012, 35. Bundesgesetz, Artikel 2

Jede andere Form der Rechnungslegung dürfen wir nicht annehmen.

Nähere Informationen zur e-Rechnung auf der Webseite www.erb.gv.at oder www.usp.gv.at

[Step by Step - Leitfaden für die Erstellung/Einbringung einer e-Rechnung](#)

Ausländische Vertragspartner

Ausländische Vertragspartner sind vom § 5 IKTKonG nur umfasst, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen bestehen.

Für ausländische Unternehmen steht die [PEPPOL-Transport-Infrastruktur](#) zur Verfügung. Ein ausländischer Vertragspartner mit einer Betriebsstätte im Inland gilt als inländischer Vertragspartner (e-Rechnungs-Pflicht).

Ist eine Rechnungsstellung nach o. g. Kriterien nicht möglich, wird um schriftliche Mitteilung ersucht.